

Richtlinie über Vertretungskosten für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Vom 16. Dezember 1999

(KABl. 1999 S. 272)¹

Änderung

Lfd. Nr.	Ändernde Verordnung	Datum	Fundstelle KABl.	Geänderte Bestimmungen	Art der Änderung
1	Verordnung zur Umstellung dienstrechtlicher und anderer Bestimmungen auf den Euro	20. September 2001	2001 S. 276	§ 3	Änderung

Die Kirchenleitung hat folgende Richtlinie beschlossen:

Für die Zahlung von Honoraren für die Vertretung von Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusikern wird den Kirchengemeinden folgende Regelung empfohlen:

§ 1

¹Für die Vertretung durch haupt- oder nebenamtliche Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker wird als Honorar die Stundenvergütung der Vergütungsgruppe Vc BAT-KF der Angestellten-Vergütungsordnung in der jeweils geltenden Fassung gezahlt. ²Dem Honorar ist die Arbeitszeit nach der Anlage der Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO)² in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde zu legen.

§ 2

Die notwendigen Fahrtkosten werden zusätzlich erstattet.

§ 3

Kreiskantorinnen und Kreiskantoren erhalten für den Dienst neben dem Ersatz von Auslagen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 55 Euro³ monatlich.

¹ Redaktioneller Hinweis: Diese Richtlinie wurde zum 1. Juli 2017 aufgehoben (KABl. 2017 S. 170).

² Nr. 627

³ § 3 geändert durch die Verordnung dienstrechtlicher und anderer Bestimmungen auf den Euro vom 20. September 2001.

§ 4

1Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Vergütung von besonderen kirchenmusikalischen Diensten vom 19. Januar 1989 (KABl. 1989 S. 54) außer Kraft.